

04.06.2021

### Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

#### Corona-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021:

Die Gleichstellung gilt nur für Hochrisiko- und Hochinzidenz-, nicht für Virusvariantengebiete.

Ein Beispiel für eine Arbeitgeberbescheinigung für den Arbeitsweg während der Ausgangssperre finden Sie [hier](#)

#### Coronaschutzverordnung, Beispiel NRW

- Die Inzidenzstufen für NRW finden Sie [hier](#) auf der Seite des Ministeriums für Gesundheit NRW. Ähnliche Einordnungen auf entsprechenden Seiten
- Eine gute Übersicht welche Regelungen in welchem Bereich gelten, bietet die [Website des MAGS](#) und entsprechende Stellen anderer Bundesländer

#### Coronaeinreiseverordnung

- Viele Staaten in Europa werden nicht mehr als Risikogebiete eingestuft:
  - Bulgarien, Liechtenstein, Monaco, Polen, Regionen in Spanien, Ungarn
- Viele Herabstufungen auf „einfache“ Risikogebiete

#### Impfungen

##### Betriebsärzte

- Die erste Lieferung für Betriebsärzte wurde auf 702.000 Dosen aufgestockt, statt ursprünglich geplanter 500.000 Dosen
- Kooperationen zwischen Betriebsärzten und Impfzentren können vorgenommen werden: Die Impfdosen des Impfarztes werden dann von den Impfzentren ver-

impft, sofern die personellen und räumlichen Ressourcen der Impfzentren es ermöglichen

- Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen sollen die Kooperationen zu Entlastungen führen
- Am kommenden Montag, 7. Juni, fällt die Impfpriorisierung weg
- Impfberechtigt sind alle in Deutschland beschäftigten

#### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ([Volltext](#))

- Konkretisierungen der Kurzzeitkontakte als "in dieser Regel die Summe aller entsprechenden Personenkontakte (...), die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt, z. B. kurze Begegnungen auf dem Flur."
- Bezüglich Atemschutzmasken: "Auch Mundnasenschutz (MNS) kann tätigkeitsabhängig den Atemwiderstand oder die Wärmebelastung erhöhen."
- In der aktualisierten Arbeitsschutzregel wurde die Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz statt bisher Mund-Nase-Bedeckungen aus der Arbeitsschutzverordnung übernommen (Verschärfung). Zugleich wurde die Festlegung der Mindestgrundfläche bei der Raumbelastung entschärft. Hier wird mehr Handlungsspielraum im Betrieb gelassen.

#### Finanzielles Hilfsprogramm

##### Härtefallhilfen

Im Rahmen der Härtefallhilfe stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können. Anträge zur

Gewährung der Härtefallhilfe NRW können ab sofort und ausschließlich über prüfende Dritte, beispielsweise Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer über das gemeinsame Antragsportal der Länder unter [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) gestellt werden. Die detaillierten FAQ zur Härtefallhilfe NRW finden Sie [hier](#).

#### NRW-Soforthilfe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung hat die Landesregierung beschlossen die ausstehenden rund 380.000 Aufforderungen zur Rückmeldung über den tatsächlichen Liquiditätsengpass bis Mitte Juni 2021 auszusetzen. Die Unternehmen erhalten bis zum 31. Oktober 2021 Zeit für ihre Rückmeldungen. Wichtig: Die Frist zur Rückzahlung der eventuell zu viel genehmigten Mittel wird bis Ende Oktober 2022 verlängert.

#### Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.
- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu

Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

#### Kurzarbeitergeld und Personal

Der BDA, bietet am *Montag, 21. Juni 2021* von *13.30 Uhr bis 15.00 Uhr* (Anmeldung bis 14. Juni 2021) ein [Webinar zum Thema Abschlussprüfungen zum Kurzarbeitergeld](#) an.

Aktuell liegt ein Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vor. Hier die wichtigsten Inhalte:

- Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld soll auch dann ermöglicht werden, wenn die Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Die Zugangserleichterungen werden somit um drei Monate erweitert.
- Die Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge soll auch bis 30. September 2021 verlängert werden.
- Ab 1. Oktober 2021 sollen 50 % erstattet werden. 100% Erstattung sind ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis 31. Dezember 2021 möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 soll auch für Zeitarbeitsbetriebe gelten, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

#### Steuern und Abgaben

Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Inhalt:

- Die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.

#### Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Mit [Rundschreiben](#) des GKV-Spitzenverbands werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren modifiziert. Die Beiträge für den Monat Mai 2021 können auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis Mai 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Juni 2021 vollständig zugeflossen sind.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten [Antragsformulars](#) zu stellen.

#### Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.